

Satzung des Heimat- und Verschönerungsvereins Wellingholzhausen e.V.

§ 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Heimat- und Verschönerungsverein Wellingholzhausen e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Melle-Wellingholzhausen und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 218 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung der Heimatpflege und der Kunst und Kultur
2. die Verschönerung des Ortsbildes
3. die Erhöhung des Freizeitwertes durch Aufstellen und Wartung entsprechender Einrichtungen (z.B. Aussichtstürme, Schutzhütten, Ruhebänke, Brücken u.a.)
4. die Unterhaltung und Kennzeichnung von Wanderwegen
5. die Durchführung von Wanderungen
6. die Durchführung von Veranstaltungen, die den Aufgaben und Zwecken des Vereins dienen
7. die Erhaltung und Pflege natürlicher und kultureller Werte
8. die Förderung und Organisation kultureller Veranstaltungen in Wellingholzhausen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale ist gem. § 3 Nr. 26a EstG zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsrat des Stadtteils Wellingholzhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Gliederung des Vereins, Abteilungen

1. Für Vereinszwecke können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich selbstständig tätig zu sein. Details regelt die Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird und sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Bildung von Rücklagen z.B. für Reparaturen und Anschaffungen ist jedoch möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, Firmen und Institutionen sein, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags.
2. Ein freiwilliger Austritt muss durch schriftliche Kündigung des Mitglieds dem Vorstand gegenüber erklärt werden, zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Abstimmung zu stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit. Sie können jederzeit Vorschläge machen, die den Zwecken des Vereins dienen und Vereinsarbeit fördern.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Sie haben auf die pflegliche Behandlung der Anlagen des Vereins zu achten.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
4. Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag beschlossen.
5. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
6. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Sepa-Lastschrift eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied mit dem Mitgliedsantrag eine Einzugsermächtigung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Ausschüsse

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Der /die Vorsitzende
2. Der/die stellvertretende Vorsitzende
3. Der Kassierer/ die Kassiererin
4. Der Schriftführer/ die Schriftführerin

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds findet die Wahl geheim statt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 2. Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 3. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 4. Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 5. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 6. Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
3. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Falls der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
5. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Geldangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge zu sorgen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Versammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied mit der Beschlussfassung in dieser Form einverstanden erklärt hat.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr abgehalten. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Einladung durch Veröffentlichung im „Meller Kreisblatt“ genügt.

Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie muss einen Punkt „Verschiedenes“ enthalten. Weitere Punkte zur Tagesordnung können von der endgültigen Beschlussfassung über die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestellung von Kassenprüfern
5. Bestellung und Genehmigung von Abteilungen
6. Beschlussfassung des Haushaltsplans
7. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
8. Festsetzung der Beitragsordnung
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Auflösung des Vereins
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Für die Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich, soweit nachstehend nicht anders bestimmt.

4. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist einer Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens drei Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Vereinsausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 17 Besondere Einnahmen

1. Der Verein kann zum Bestreiten der Kosten von Veranstaltungen etc. von den Besuchern Eintrittsgelder erheben. Für andere als die in § 2 genannten Zwecke dürfen diese Einnahmen nicht verwandt werden.
2. Die näheren Bestimmungen über die Erhebung von Eintrittsgeldern sowie über die entsprechenden Verfahren beschließt der Vorstand des Vereins.
3. Abteilungen regeln diese Thematik für ihre Bereiche eigenständig.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer und jeweils einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Umganges des Vorstandes mit den Finanzen des Vereins. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 19 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung des Vereins ordnungsgemäß beschlossen wurde.

Melle, 07. Oktober 2021



Klaus Schreer
(Vorsitzender)



Maria Gröne-Stremmel
(stellvertretende Vorsitzende)



Annette Dieckmann
(Kassiererin)



Maria Niederwestberg
(Schriftführerin)